08.03.2016



Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte

Eugen-Belz-Straße 13 83043 Bad Aibling 08061/4904-0

> Orleansstraße 6 81669 München 089/41129777

kanzlei@haubner-stb.de www.haubner-stb.de

## ERBSCHAFTSTEUER UND PHANTOMLOHN

Haubner · Schäfer & Partner, Bad Aibling

## Vorstellung

## Ralph Kammermeier **Internationales Steuerrecht**



Spezialgebiete: Betriebswirtschaft, Bilanzierung, Finanzierungen, Umsatzsteuer, **Internationales Steuerrecht** 



kanzlei@haubner-stb.de www.haubner-stb.de

Steuerberater · Rechtsanwälte



Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte

## Gliederung

1. Aktuelles zur Erbschaftsteuer

2. Sonn- und Feiertagszuschläge, Phantomlohn

Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte

## Fragen, ...

... die Ihnen - immer wieder - durch den Kopf gehen:

- 1. Ist die Zeit reif für die Übergabe?
- 2. Bietet das Unternehmen meinen Junioren eine langfristige Existenz?
- 3. Wie komme ich als Senior über die Runden?
- 4. Was kostet mich die Übergabe?

### Fragen, ...

... die Ihnen - aktuell - durch den Kopf gehen:

- 1. Sollte ich jetzt übergeben, um Steuern zu sparen?
- Bis wann sollte ich aus steuerlicher Sicht übergeben haben?

Aktuelles zur Erbschaftsteuer

## Erbschaftsteuer verfassungswidrig!

- Verfassungswidrig ist:
  - Regelung des Verwaltungsvermögens
    - Alles-oder-Nichts-Klausel
    - voll steuerfrei / voll steuerpflichtig
  - Verschonung von Kleinbetrieben und Holdinggesellschaften
    - Arbeitnehmer <= 20

## Entwurf Geplante Neuregelung

- Verwaltungsvermögen:
  - Alles-oder-Nichts-Klausel wird ersetzt durch die Quotenregelung
- Beispiel Übergabe Hotelbetrieb an Sohn
  - **■** Verkehrswerte:
    - Betrieblich genutztes Gebäude,
       Ausstattung, Vorräte
       1.000 T€ = 67%
    - Vermieteter Souvenirshop 500 T€ = 33%
    - Ertragswert = Substanzwert 1.500 T€
  - Verschonungsabschlag 85%, 5 Jahre Behaltensfrist
  - persönlicher, nicht verbrauchter Freibetrag 400 T€

## Entwurf Geplante Neuregelung

- bisheriges Ergebnis: 33% Verwaltungsvermögen
- neue Regelung: Trennung des Vermögens

Angaben in T€	bisher	geplant	
	voll steuerfrei	begünstigt	steuer- pflichtig
Gesamtvermögen	1.500	1.000	500
- 85% Verschonung	-1.275	-850	0
- Freibetrag max. 150 T€	-113	-150	0
Bereicherung	112	0	500
- Persönlicher Freibetrag	-112	0	-400
Steuerpflichtiger Erwerb	0	0	100
Schenkungsteuer			11

## Entwurf Geplante Neuregelung

Lohnsummenregelung gilt bereits ab 3 Arbeitnehmern

Mitarbeiter	85 % steuerfrei 100 % s		teuerfrei	
	für den 5- Jahreszeitraum nach Erwerb muss insgesamt eine Lohnsumme von	dies entspricht jährlich einer Lohnsumme von	für den 7- Jahreszeitraum nach Erwerb muss insgesamt eine Lohnsumme von	dies entspricht pro Jahr einer Lohnsumme von
0 - 3				
4 – 10	250 %	50 %*	500 %	72 %*
11 – 15	300 %	60 %*	565 %	81 %*
> 15	400 %	80 %*	700 %	100 %
	erreicht werden		erreicht werden	

<sup>\* =</sup> Eine Reduzierung der Mitarbeiterzahl ist innerhalb der 5 bzw. 7 Jahre nach Erwerb in einem gewissen Umfang möglich.

## Unverändert übernommen

- Behaltensfristen:
  - generell 5 Jahre
  - bei Option: 7 Jahre
- schädlich ist / sind:
  - Veräußerung des Unternehmens / Anteils
  - Aufgabe des Geschäftsbetriebs
  - Entnahme von wesentlichem Betriebsvermögen
  - □ Überentnahmen > 150 T€

#### Überentnahmen

- □ Behaltensfrist:
  - **■** 5 Jahre → max. Gewinn zzgl. 30 T€ p.a.
  - 7 Jahre → max. Gewinn zzgl. 21 T€ p.a.
- auch Sach- und Nutzungsentnahmen
- vereinfachtes Beispiel:

Angaben in T€	
Entnahmen im Behaltenszeitraum	500
- Gewinne	-250
- unschädlich	-150
Steuerpflichtiger Erwerb	100
Schenkungsteuer (11%)	11

### Grundzüge der Erbschaftsteuer

- Übertragung von Vermögen zu Lebzeiten unterliegt der Schenkungsteuer
- Vermögensübergang beim Tod unterliegt der Erbschaftsteuer
- Schenkung- und Erbschaftsteuer sind identisch
- Vermögen wird bewertet nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes bzw. des Erbschaftsteuergesetzes
  - **Achtung!**
  - sehr oft Abweichung von den realen Werten

### Steuerklassen

	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
2. 3.	Ehegatte und Lebenspartner Kinder, <b>Stiefkinder</b> Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen	<ol> <li>Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören</li> <li>Geschwister</li> <li>Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern</li> <li>Stiefeltern</li> <li>Schwiegerkinder</li> <li>Schwiegereltern</li> <li>geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft</li> </ol>	<ol> <li>Alle übrigen         Erwerber und die         Zweckzuwendungen</li> <li>Lebensgefährte!!!</li> </ol>
		Haubner · Schäfer & Partner	

Steuerberater · Rechtsanwälte

#### Steuersätze

	Steuerklassen		
Wert des steuer-	I	II	III
pflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Ehegatte, Kinder, Enkel	Nichte, Neffe, Geschwister	übrige Erwerber, Lebensgefährte
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
und darüber	30 %	43 %	50 %

#### Lebensgefährte Eingangssteuersatz 30 %!

Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte

## Freibeträge

Erwerber	Betrag
Ehegatten	500.000
Lebenspartner (gleichgeschlechtlich)	500.000
Versorgungsfreibetrag Ehegatte (nur ErbSt)	256.000
Kinder	400.000
Kinder verstorbener Kinder	400.000
Enkelkinder	200.000
Urenkel	100.000
Neffe/Nichte	20.000
Lebensgefährte	20.000

## bei Schenkungen alle 10 Jahre neuer Freibetrag

Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte

## Schenkungsteuer sparen

- Übertragung des Vermögens mit "warmen Händen" an Ehepartner, Kinder und! Enkel
- Nutzung der Freibeträge bei Schenkungen im Zehnjahreszeitraum
- Steuerbefreites Familienwohnheim für Ehegatte
- Güterstandswechsel während der Ehe
- Schenker übernimmt Schenkungsteuer
- Schenkung gegen Nießbrauch, Leibrente oder Schuldübernahme

### Erbschaftsteuer sparen

- Steuerbefreites Familienwohnheim für Ehegatte bzw. Kinder (10 Jahre Wohnpflicht)
- Nutzung von Vermächtnissen für die Freibeträge
- Nachträglich Pflichtteil geltend machen insbesondere bei Berliner Testament und hohem Vermögen
- Vermögen geht an gemeinnützige Stiftung

## Hinweise zum Privatvermögen

- ähnliche Grundsätze für die Wertermittlung wie bei Betriebsvermögen
- weniger Steuerbefreiungsmöglichkeiten:
  - z.B.
  - **■** Familienwohnheim
  - 10% bei vermieteten Wohnimmobilien

### Beispiel Steuerbelastungsvergleich

- Sohn erhält Betrieb, Wert 1 Mio., kein Verwaltungsvermögen
- **■** Tochter erhält vermietete Wohnimmobilie, Wert 1 Mio.
- persönliche Freibeträge von 400 T€ sind bereits verbraucht

Angaben in T€	Sohn	Tochter
	Betrieb	Immobilie
Gesamtvermögen	1.000	1.000
- 85% Verschonung	-850	0
- Freibetrag max. 150 T€	-150	0
- 10% Freibetrag bei Vermietung	0	-100
Steuerpflichtiger Erwerb	0	900
Schenkungsteuer 19%	0	171

Sonn- und Feiertagszuschläge, Phantomlohn

#### **Nachtarbeit:**

- □ für Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr
  - ⇒ 25 % des Grundlohns
- für Nachtarbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde
  - ⇒ 40 % des Grundlohns

#### **Sonntagsarbeit:**

- □ für Sonntagsarbeit von 0 Uhr bis 24 Uhr
  - ⇒ 50 % des Grundlohns
- als Sonntagsarbeit gilt auch die Arbeit am Montag von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde

#### Arbeit an gesetzlichen Feiertagen:

- □ für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen von 0 Uhr bis 24 Uhr
   ⇒ 125 % des Grundlohns
- als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit des auf den Feiertag folgenden Tages von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde

#### Sonderfälle:

- □ für die Arbeit an **Silvester** von 14 Uhr bis 24 Uhr
  - ⇒ 125 % des Grundlohns
- □ für die Arbeit an den Weihnachtsfeiertagen von 0 Uhr bis 24 Uhr
  - ⇒ 150 % des Grundlohns
- für die Arbeit an Heiligabend von 14 Uhr bis 24 Uhr
  - ⇒ 150 % des Grundlohns
- für die Arbeit am 1. Mai von 0 Uhr bis 24 Uhr
  - ⇒ 150 % des Grundlohns
- als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit des auf den Feiertag folgenden Tages von 0 Uhr bis 4 Uhr, wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde

#### Grenze für Lohn- und Sozialversicherungsfreiheit:

- für die Lohnsteuer darf der Stundengrundlohn mit höchstens
   50 € angesetzt werden
- □ Begrenzung des Stundengrundlohns auf 25 € für die Sozialversicherungsfreiheit

## Grundsätzliches zur Zuschlagsgewährung

- Steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn
  - ✓ zeitliche Vorgaben erfüllt sind
  - ✓ tatsächlich geleistet
  - ✓ zusätzlich zur Vergütung gewährt
  - ✓ Nachweis durch Aufzeichnungen



**Problem:** Urlaub und Krankheit

- Zuschläge müssen auch dann bezahlt werden
- Keine Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit

## Zuschlagsgewährung bei Minijobs

#### Große Gefahr:

Durch Zuschläge kann 450 €-Grenze überschritten werden!



#### Folgen:

- individuelle Besteuerung (keine Pauschalierung möglich)
- volle Sozialversicherungspflicht (ggf. Gleitzonenregelung)

- Vorenthaltung von Beiträgen zur Sozialversicherung
- ➤ Phantomlohn ist ein sozialversicherungsrechtliches Phänomen, da hier von dem sogenannten Entstehungsprinzip ausgegangen wird.
- ➤ Vergütungen unterliegen der Sozialversicherungspflicht bereits dann, wenn der Anspruch grundsätzlich besteht unabhängig von einer tatsächlichen Zahlung.
- Sozialversicherungsträger prüfen hier vermehrt, ob Ansprüche seitens der Arbeitnehmer bestehen.

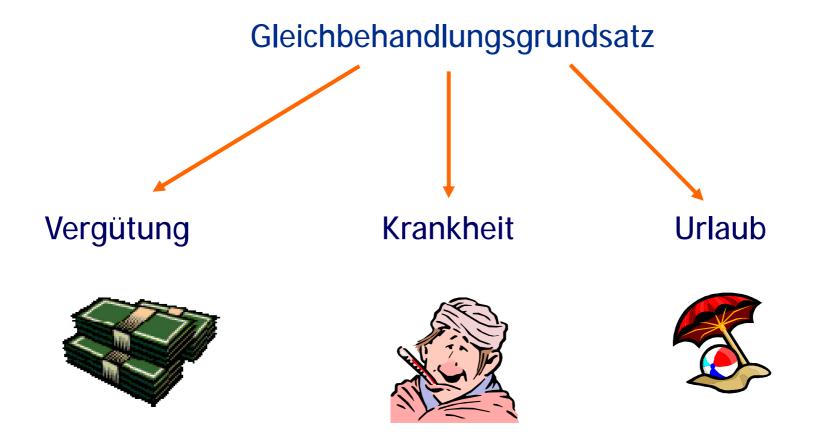
- Anspruch auf Nebenleistung aus
  - Tarifvertrag
  - Gleichbehandlungsgrundsatz
  - betriebliche Übung

#### Bindung an Tarifverträge nur, wenn:

- Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wurde
- beide Vertragspartner Mitglieder in Tarifparteien sind

Arbeitgeberverband ← Gewerkschaft

vertragliche Vereinbarung bzw. Einbindung im Arbeitsvertrag



Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte

## Phantomlohn - Entstehung

- Gehaltszahlung liegt unter dem Mindestlohn
- Differenz wird als fiktiv geschuldeter Lohn verbeitragt
- Zuschläge müssen auch bei Krankheit und Urlaub bezahlt werden
  - ⇒ Zuschläge nicht sozialversicherungsfrei, da tatsächlich nicht gearbeitet wurde
  - ⇒ hier werden nicht bezahlte Zuschläge verbeitragt

### Phantomlohn und Minijob

- ➤ Beim Minijob führt dies dazu, dass bei Ausschöpfen der 450 EUR-Grenze und Hinzurechnung von zu wenig bezahlten Löhnen oder Zuschlägen die Geringverdienergrenze überschritten wird und die gesamte Vergütung sozialversicherungspflichtig wird.
- Sozialversicherungsbeiträge sind bis zu 4 Jahre rückwirkend zu zahlen. Arbeitnehmer kann in der Regel nur 3 Monate belastet werden.

## Weitere Fragen?

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

## Weitere Fragen?

Steuerberater · Rechtsanwälte

# haubner schäfer&partner

WWW.HAUBNER-STB.DE

Haubner · Schäfer & Partner Steuerberater · Rechtsanwälte